

## RESOLUTION 56/114

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)<sup>3</sup>.

### 56/114. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994 und 51/58 vom 12. Dezember 1996 sowie ihre Resolution 54/123 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Regierungen zu dem Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds<sup>4</sup> einzuholen und gegebenenfalls eine überarbeitete Fassung zur Verabschiedung vorzulegen,

*in Anerkennung* dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern und zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in allen Formen zu dem Folgeprozess des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen sowie des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels leisten oder leisten können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup>;

2. *macht* die Mitgliedstaaten auf den Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds<sup>6</sup> *aufmerksam*, den sie bei der Aus- oder Überarbeitung ihrer einzelstaatlichen Politiken zum Thema Genossenschaften berücksichtigen sollen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen, die die Tätigkeit von Genossenschaften regeln, gegebenenfalls weiter zu prä-

fen, mit dem Ziel, ein den Genossenschaften förderliches Umfeld zu gewährleisten und ihr Potenzial zu schützen und zu fördern und ihnen so bei der Verwirklichung ihrer Ziele behilflich zu sein;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen sowie des Welternährungsgipfels die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch die Entwicklung einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Genossenschaftsbewegung;

5. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und der gewählten Führung sowie gegebenenfalls ein professionelles Genossenschaftsmanagement zu fördern und zu stärken, und statistische Datenbanken über den Aufbau von Genossenschaften und ihren volkswirtschaftlichen Beitrag einzurichten oder zu verbessern;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für

<sup>3</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Burkina Faso, Dominikanische Republik, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kenia, Mali, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Niger, Panama, Philippinen, Sierra Leone, Sudan und Thailand.

<sup>4</sup> A/54/57, Anhang.

<sup>5</sup> A/56/73-E/2001/68 und Add.1.

<sup>6</sup> A/56/73-E/2001/68, Anhang.

den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen und einen Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 56/115

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)<sup>7</sup>.

#### **56/115. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>8</sup> und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>9</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>10</sup> verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995, 52/82 vom 12. Dezember 1997 und 54/121 vom 17. Dezember 1999,

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Simbabwe, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>8</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>9</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>10</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

*ferner unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und die Menschenrechte von Behinderten sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>11</sup> und in Anerkennung dessen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden müssen,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der einschlägigen Abschnitte der Rahmenbestimmungen und der entsprechenden Resolutionen ergriffen haben, die sich insbesondere mit der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt und Informations- und Kommunikationstechnologien, der Gesundheit, der Bildung und sozialen Diensten, der Beschäftigung und dem dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts befassen, einschließlich der Tätigkeit zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf diesem Gebiet,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie ihrer jeweiligen Folgeüberprüfungen,

*mit Genugtuung* über die vom Generalsekretär vorgenommene Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Rechte und das Wohlergehen von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre volle Teilhabe und Gleichstellung sicherzustellen, sowie über die vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung der Bedingungen, die zu Behinderungen führen können<sup>12</sup>,

*feststellend*, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Generalversammlung gebeten hat, die Ausarbeitung eines vollständigen und umfassenden internationalen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde der Behinderten zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Behinderten zukommt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von ihrer Tätigkeit zur Förderung der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen,

<sup>11</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>12</sup> Siehe A/56/169 und Corr.1, Ziffern 25 und 26.